

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen des Vorstandes auf Nichtannahme ausständiger, ausgesperrter oder widerrechtlich ausgetretener Arbeiter folgezuleisten.

6. Zur Abänderung der Satzungen oder zur Auflösung des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie ist die Zustimmung von zwei Drittel der in einer dazu einberufenen Haupt-Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Auflösungsfall verfügt dieselbe Haupt-Versammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Satzungen

des

**Südwestdeutschen Verbandes zur Wahrung
der Interessen der Betriebskrankenkassen.**

(Vergl. Anlage.)